

Gemeinderatstagebuch

zur Sitzung vom 23. April 2018

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 23.04.2018 intensiv mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf befasst. Hierbei ging es hauptsächlich um einen Beschluss zur Offenlage sowie um die Beratung der vorliegenden Planunterlagen. Außerdem wurde jeweils zur Bebauungsaufstellung „Berg“ im Ortsteil Bierlingen und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl II“ im Ortsteil Wachendorf ein Satzungsbeschluss gefasst. Weiterhin wurden auch zu mehreren Themen im Bereich der „Abwasserentsorgung“ und der „Feuerwehr“ Beschlüsse gefasst.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche, Einwohner/innen

Herr Werner Schiele aus Wachendorf bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 3, bei welchem es um die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Brühl III“** im Ortsteil Wachendorf geht. Er betont, dass es aus seiner Sicht in diesem Zusammenhang noch keine seriöse Finanzierung gebe. Außerdem führt er an, dass eine Bürgerversammlung zu dieser Thematik sinnvoll gewesen wäre um zu ermitteln, ob die Bevölkerung dieses Baugebiet will. Generell könne er nicht verstehen, warum zu Gunsten des Gebietes „Brühl III“ der Bereich „Lindenäcker“ im Teilort Wachendorf als Baugebiet aufgegeben wurde. Er stellt die Frage, ob lediglich der Vorsitzende das Baugebiet „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf wolle und dieses nach dem Motto „mein Wille geschehe“ durchgesetzt wird. Diesen Eindruck habe er gewonnen, da Gerüchten zufolge der Vorsitzende einzelnen Grundstückseigentümern die Enteignung angedroht habe, sollten diese ihre Flächen nicht an die Gemeinde verkaufen. Auch aus ökologischer Sichtweise könne Herr Schiele die Realisierung des Baugebietes „Brühl III“ nicht für gut heißen.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er zu keinem Zeitpunkt eine Enteignung gegenüber den Grundstückseigentümern angedroht habe. Generell sei das rechtliche Instrument der Enteignung aber auch das rechtliche Instrument der Umlegung ein mögliches Verfahren, welches im genannten Baugebiet in Erwägung gezogen werden kann, falls einzelne Eigentümer nicht im Sinne des Gemeinwohls agieren. Jedoch stehe er mit allen Eigentümern in Kontakt und spreche stets offen und neutral über das angedachte Vorhaben der Gemeinde in diesem Bereich. Von Drohungen oder einer Vorgehensweise nach der Art „mein Wille geschehe“ konnte und kann auch weiterhin nicht die Rede sein, da der Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse fasst. Hinsichtlich der Einberufung einer Bürgerversammlung zu einem solchen Thema sei er anderer Ansicht. Eine Bürgerversammlung (Einwohnerversammlung) sollte aus seiner Sicht nur dann einberufen werden, wenn es um ein zentrales Thema für den Großteil der Starzacher Einwohner/innen geht. Im konkreten Fall gehe es jedoch um Anliegen einzelner Grundstückseigentümer im Bereich „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf. Demnach kann nicht von einer für die Gesamteinwohnerschaft strategischen und zentralen Fragestellung gesprochen werden. In Deutschland gebe es die repräsentative Demokratie, wonach der Gemeinderat in einer Kommune das Hauptorgan darstellt und die Entscheidungen treffen soll. Sofern der Gemeinderat keinen Beschluss fasst, bestimmte Angelegenheiten durch das Votum der Einwohner/innen entscheiden zu lassen, werde er persönlich nicht darauf hinwirken, eine Bürgerversammlung (Einwohnerversammlung) zu diesem Thema einzuberufen. Er sehe hierzu die Notwendigkeit nicht.

Der Vorsitzende betont nochmals, dass er während des gesamten bisherigen Prozesses stets im Dialog mit allen Beteiligten gestanden und offen und neutral zum Vorhaben der Gemeinde Starzach gesprochen habe. Hinsichtlich der Finanzierung der Erschließung des Baugebietes „Brühl III“ lege er großen Wert auf eine seriöse Finanzierung. Aufgrund der Finanzstruktur der Gemeinde Starzach kann eine solche Finanzierung jedoch lediglich haushaltsextern erfolgen, wie es bereits in der Vergangenheit für viele Baugebiete umgesetzt wurde. Durch die drastischen Kostensteigerungen im Bereich des Baugewerbes stehe man derzeit vor der Herausforderung, die sehr teure Erschließung vollumfänglich zu finanzieren. Im Falle des anschließenden Verkaufs aller entstehenden Baugrundstücke, müsse auf jeden Fall für den ordentlichen Haushalt der Gemeinde Starzach ein positiver Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Erschließung und den Grunderwerb verbleiben, damit die aus der Ansiedlung heraus entstehende notwendige Infrastruktur wie beispielsweise Kindergartenplätze finanziert werden könne. Dies sei für ihn alternativlos. Durch Festlegung eines Bauplatzpreises pro Quadratmeter (vollerschlossen), welcher ein solches rechnerisches Ergebnis für die Gemeinde nicht generiere, lehne er grundsätzlich ab. Öffentliche Gelder sind nicht dafür da, etwaige Bauplatzerwerber zu subventionieren.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.03.2018 der Gemeinderat einem Grundstückserwerb zu einem festgelegten Kaufpreis im Gewann „Beim Kirchhof“ in Starzach-Bierlingen zugestimmt hat.

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf im Verfahren nach § 13 b BauGB

- **Beratung der vorliegenden Planunterlagen**
- **Beschluss zur Offenlage**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Fabian Gauss vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH zum Tagesordnungspunkt.

GOI Zegowitz stellt die Eckpunkte der Textlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften „Brühl III“ in Starzach-Wachendorf im Entwurf kurz vor.

Hinsichtlich des zeichnerischen Teils betont GOI Zegowitz, dass es sich hierbei um den bereits mehrfach in Gemeinderatssitzungen präsentierten Verwaltungsvorschlag handelt. Nach einer erneuten Beratung der Planunterlagen soll die Offenlage nun beschlossen und durchgeführt werden. Die im alten Verfahren eingegangenen Stellungnahmen müssen hierbei weiterhin berücksichtigt werden und eine Abwägung durch den Gemeinderat hat noch zu erfolgen. Da sich bereits 9 Interessenten um einen Bauplatz beworben haben und es weitere Anfragen gibt, sollte das Verfahren zügig voranschreiten.

Bürgermeister Noé führt aus, dass die Längenangaben einzelner Straßenbereiche ermittelt wurden, welche nicht durch Kurvenführungen unterbrochen werden. Hierbei wird deutlich, dass die im Rahmen des Verwaltungsvorschlages geplanten Straßenführungen stets frühzeitig mit Kurvenführungen unterbrochen werden und somit sehr lange gerade Straßen vermieden wurden, was zur Entschleunigung des Verkehrs im Baugebiet führt. Des Weiteren betont der Vorsitzende, dass es sich bei der vorgelegten Planung noch nicht um eine Ausführungsplanung handle, in welcher detailliert für jeden Bereich beispielsweise die zu verwendenden Baumaterialien benannt werden. Eine solche Ausführungsplanung müsse erst in einem weiteren Schritt zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden. Da die Gemeinderatsfraktion Freie Bürger Starzach (FBS) bereits im Februar 2018 signalisiert hat, dass sie einen Alternativvorschlag für ein Verkehrsführungskonzept im Baugebiet „Brühl III“ vorlegen möchte, habe die Verwaltung das zugesandte Konzept der Drucksache zur heutigen Sitzung beigefügt, damit dieses durch die Fraktion vorgestellt werden kann.

GR Alfredo Vela stellt daraufhin das erarbeitete Konzept der FBS-Fraktion anhand einer PowerPoint-Präsentation vor, merkt hierzu aber an, dass erst am Nachmittag des Sitzungstages entsprechende Unterlagen zusätzlich übersandt wurden. Außerdem übergibt er ein entsprechendes Handout den anwesenden Pressevertretern. Basis für die Konzepterstellung war der von der GAUSS Ingenieurtechnik GmbH erstellte Plan. Auf dieser Basis hat die Fraktion weitergehende Ideen für einzelne Bereiche im Bebauungsplangebiet entwickelt und anhand eines separaten Planes dargestellt. Zielsetzung war hierbei eine familienfreundliche und beruhigte Verkehrsführung zu erreichen, Durchgangsverkehr weitestgehend zu vermeiden und eine entspannte Parksituation zu schaffen.

Dies könne nach Ansicht und Darstellung der FBS-Fraktion mit folgenden Maßnahmen innerhalb des Wohngebietes erreicht werden:

- Umsetzung des Shared-Space-Konzepts,
- konsequenter Verzicht auf Gehwege,
- Schaffung von Parkbuchten und Baumpflanzungen im Wechsel,
- Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf ein Mindestmaß,
- Vermeidung von längeren, gerade verlaufenden Straßenzügen und
- Integrierung eines offenen Entwässerungsbereiches in der Mitte einzelner Wohnstraßen.

Durch diese konkreten Maßnahmen werde dem in das Baugebiet einfahrenden Pkw-Fahrer eindeutig der Eindruck eines Wohngebietes vermittelt, so dass dieser den Bereich als Umfahungsstrecke meiden bzw. bei Durchqueren des Wohngebietes seine Geschwindigkeit entsprechend anpassen wird.

Die aus nordwestlicher Richtung kommend in südöstlicher Richtung verlaufende Sichtachse soll bestehen bleiben, jedoch sollen diese Flächen nicht im öffentlichen Eigentum verbleiben. Dadurch würde der Anteil der bebaubaren Grundstücksflächen in der Summe größer und ein zusätzlicher Bauplatz könnte ausgewiesen werden.

Herr Fabian Gauss präsentiert anschließend die bereits seit längerer Zeit erarbeitete Gestaltungslösung hinsichtlich der Verkehrsführung für das Bebauungsplangebiet „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf anhand konkreter CAD-Pläne. Außerdem stellt Herr Gauss anhand von 3D-Plänen die Sichtachsen entlang der Brühlstraße in das Baugebiet hinein und im Bereich des Bahnweges dar. Hierbei werden die erarbeiteten Lösungen zur Verkehrsberuhigung und zur Vermeidung von Abkürzungseffekten im Baugebiet deutlich. Bürgermeister Noé möchte wissen, ob beim FBS-Vorschlag die Zufahrtsmöglichkeit für die Grundstücke, welche westlich der Verlängerung der Brühlstraße liegen, komplett gewährleistet ist. Aus dem zeichnerischen Plan könne er dies nicht erkennen.

GR Barbara Kück gibt ihm Recht, dass dies am Plan nicht erkennbar sei, jedoch eine Anschlussmöglichkeit bei dieser Planvariante gewährleistet ist. Lediglich anhand der Darstellung sei dies nicht direkt erkennbar.

Bürgermeister Noé antwortet, dass eine öffentliche Erschließung diese Grundstücke auf jeden Fall gewährleistet werden muss.

Der in diesem Bereich stehende Baum werde, wie bereits mehrfach diskutiert, auch bei diesem Konzept erhalten bleiben.

Bürgermeister Noé fasst zusammen, dass sich der erarbeitete Vorschlag der FBS-Fraktion nur unwesentlich vom Verwaltungsvorschlag unterscheide. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es aus seiner Sicht zu früh, sich über verschiedene Fahrbahnbeläge zu unterhalten. Die im Rahmen des genannten Shared-Space-Konzeptes von der Fraktion vorgeschlagene Verwendung verschiedener Belagsmaterialien sehe er kritisch. Die Erfahrung habe gezeigt, dass bei Verwendung von verschiedenen Materialien an einer Straße an den Übergangsstellen verstärkt mit Rissbildungen zu rechnen ist. Außerdem betont der Vorsitzende, dass das vorgestellte Shared-Space-Konzept vor allem in den skandinavischen Ländern angewendet wird. Die rechtliche Ausgestaltung sei in Deutschland hierbei völlig anders. Klare rechtliche Regelungen wie beispielsweise bei einer Spielstraße gebe es für dieses Konzept in Deutschland nicht, was zu einem späteren Zeitpunkt bei verkehrsrechtlichen Vorfällen zu einem Problem werden kann.

Herr Gauss bestätigt diese Aussage des Vorsitzenden und weist darauf hin, dass ihm eine Umsetzung des Shared-Space-Konzeptes in anderen Städten und Gemeinden nicht bekannt sei. Er führt außerdem weiter aus, dass die deutsche Rechtsprechung dies rechtlich nicht zulässt, da dies bewirkt, dass der Stärkere immer die Oberhand hätte, im deutschen Straßenverkehr aber die gegenseitige Rücksichtnahme einen Grundsatz darstellt.

GR Alfredo Vela stellt diese Aussage von Herrn Gauss in Frage.

Bürgermeister Noé sieht des Weiteren auch die vorgestellte Wasserführung, welche mittig in den Wohnstraßen angebracht werden könnte kritisch. Eine solche Wasserführung mache man lediglich in Ortsbereichen, bei denen Oberflächenwasser nicht anders abgeleitet werden kann. Generell muss zur Verwendung verschiedenster Baumaterialien gesagt werden, dass dies die Erschließungskosten nochmals erhöhe. Auch halte er es aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht für sinnvoll, Frischwasser zum Spielen durch die Straßen fließen zu lassen. Er bleibe grundsätzlich bei seiner Haltung, dass er zumindest einen einzeiligen Gehweg je Wohnstraße umsetzen möchte.

GR Michael Rilling vergleicht anschließend die beiden Straßenzüge „Großholzer Weg“ und „Riedholzstraße“ miteinander. Der Großholzer Weg enthält viele bauliche Elemente, welche die Fraktion in ihrem Vorschlag befürwortet, wogegen die Riedholzstraße als Gegenbeispiel hierzu genannt werden kann. Beide Straßenzüge haben unter Einbeziehung von Gehwegen oder Parkbuchten die gleiche Breite, jedoch werden im Großholzer Weg an der Seite Parkbuchten ausgewiesen und in der Riedholzstraße auf beiden Seite ein Gehweg. Aus seiner Sicht sind Pkw-Fahrer achtsamer, wenn sie vermittelt bekommen, dass kein Gehweg in der Straße existiert. Dann werden sie verstärkt auf Fußgänger achten. Durch die in den Parkbuchten parkenden Pkw's werde außerdem ein in anderen Straßen der Gemeinde Starzach vorhandenes Problem vermieden, wonach Straßenzüge vermehrt zugeparkt werden und dadurch nicht mehr einwandfrei durchfahren werden können.

Bürgermeister Noé antwortet, dass eine Straßenführung wie der vorhandene Abschnitt der Riedholzstraße auch beim vorgelegten Verwaltungsvorschlag nicht vorgesehen ist. Alleine durch die Kurvenführung und Pflanzbereiche wäre eine Verlangsamung des Verkehrs gewährleistet. Man müsse bei der Anlegung von seitlichen Parkbuchten in Kombination mit Baumpflanzungen darauf achten, dass der Winterdienst noch problemlos durch die Straßen fahren kann.

GR Alfredo Vela betont, dass der Winterdienst auch bei der Alternativlösung der FBS-Fraktion die Straßen problemlos passieren kann. Lediglich bei Wendepunkten oder Sackgassen sei es für den Winterdienst regelmäßig schwierig, die Schneemassen von der Straße zu beseitigen.

GR Gerhard Hochmann spricht sich für die Planung eines einseitigen Gehweges je Wohnstraße aus.

GR Annerose Hartmann spricht sich für den Verwaltungsvorschlag, welcher von der GAUSS Ingenieurtechnik GmbH erarbeitet wurde aus. Die Unterbrechung der Brühlstraße für den Pkw-Verkehr sei sehr wichtig. Damit im mittigen Bereich des Baugebietes große Bäume gepflanzt werden, sei die Ausweisung öffentlicher Flächen in diesem Bereich aus ihrer Sicht wichtig.

GR Alfredo Vela betont, dass bei der Lösungsvariante der FBS-Fraktion keine Gehwege gepflegt werden müssen.

GR Gerhard Hochmann spricht sich für die Planung reiner Privatflächen im mittigen Teil des Bebauungsplanes aus, weil dadurch ein weiterer Bauplatz generiert werden könnte.

Zur Festlegung, mit welcher Planvariante zukünftig weitergearbeitet werden soll, ruft der Vorsitzende einzelne abgegrenzte Bereiche des Bebauungsplangebietes „Brühl III“ auf und bringt jeweils einzelne Konfigurationen zur Abstimmung.

BEREICH 1

(neu zu erschließende Straße in Verlängerung der Brühlstraße bis zur ersten Abzweigung in Richtung Osten)

Beschlussvorschlag: An diesem Fahrbahnabschnitt sollen auf der östlichen Seite der neu zu erschließenden Straße abwechselnd Baumbepflanzungen und Parkplätze vorgesehen werden. Ein Gehweg wird für diesen Straßenabschnitt nicht angedacht.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** den genannten Vorschlag.

BEREICH 2

(Straßenabschnitt, welcher sich am Ende des Bereiches 1 in südlicher Richtung anschließt und sich bis zur Abzweigung Höfendorfer Straße erstreckt)

Beschlussvorschlag: Installation einer Fahrbahnverengung mit Unterbrechungsfunktion. Außerdem abwechselnde Gestaltung des Straßenabschnittes mit Parkflächen und Baumbepflanzungen.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** den geschilderten Vorschlag.

BEREICH 3

(Straßenabschnitt beginnend vom Einmündungsbereich Höfendorfer Straße in Richtung Riedholzstraße, wobei der letzte Abschnitt vor der Riedholzstraße beginnend ab der südlich verlaufenden und geplanten Stichstraße ausgenommen wird)

Beschlussvorschlag: Im genannten Straßenabschnitt soll ein einseitiger Gehweg gebaut werden. Verschiedene Baumbepflanzungen sollen zur Verlangsamung des motorisierten Verkehrs beitragen.

Der Gemeinderat **stimmt bei 3 Gegenstimmen** mehrheitlich für den Beschlussvorschlag.

BEREICH 4

(Straßenabschnitt beginnend ab östlichem Ende des Bereiches 3 bis zum Anschluss an die Riedholzstraße)

Beschlussvorschlag: In diesem Bereich soll ein zweizeiliger Gehweg ohne Parkplätze gebaut werden.

Der Gemeinderat **stimmt bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung** mehrheitlich für den Beschlussvorschlag.

BEREICH 5

(Straßenbereich in Verlängerung des Bahnwegs in Richtung Norden bis zur westlichen Abzweigung in Richtung Anschluss Brühlstraße)

Beschlussvorschlag: Der Straßenbereich soll abwechselnd mit Parkplätzen und Baumbepflanzungen gestaltet werden. Außerdem soll ein einseitiger Gehweg angebracht werden.

Der Gemeinderat **stimmt bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung** mehrheitlich für den Beschlussvorschlag.

BEREICH 6

(der gesamte vorgesehene Verkehrsbereich zwischen den beiden im Baugebiet vorgesehenen Ost-/Westverbindungsstraßen)

Beschlussvorschlag: Der im Verwaltungsvorschlag vorgesehene öffentliche Verkehrsbereich soll durch Neuplanung der Baufenster komplett den Baugrundstücken zugeschlagen werden, so dass künftig hier keine öffentlichen Flächen mehr vorhanden sind.

Der Gemeinderat **stimmt** bei **3 Gegenstimmen** mehrheitlich für den Beschlussvorschlag.

BEREICH 7

(Ost-/Weststraße beginnend an der Abzweigung Brühlweg bis zur Abzweigung Bereich 5)

Beschlussvorschlag: In diesem Bereich sollen abwechselnd Parkplätze und Baumbepflanzungen vorgenommen werden. Außerdem soll kein Gehweg installiert werden.

Der Gemeinderat **lehnt** mit **7 Gegenstimmen** den Beschlussvorschlag mehrheitlich **ab**.

BEREICH 8

(alle Straßenflächen im neu zu erschließenden Baugebiet)

Beschlussvorschlag: Die Fahrbahnbreiten sollten in ihrer Gesamtbreite auf 4,50 m beschränkt werden.

Der Gemeinderat **lehnt** bei **6 Gegenstimmen** den Beschlussvorschlag mehrheitlich **ab**.

Nach der Beschlussfassung soll die modifizierte Planung in die Offenlage gehen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat jeweils bei **einer Enthaltung** (GR Michael Rilling) folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Planunterlagen (Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften „Brühl III“ in Starzach-Wachendorf, Begründung zum Bebauungsplan „Brühl III“, artenschutzrechtliche Untersuchung, zeichnerischer Teil der GAUSS Ingenieurtechnik GmbH) inklusive der oben genannten Modifizierungen (Bereiche 1 bis 8).
2. Der Gemeinderat beschließt die Offenlage des Bebauungsplans „Brühl III“ im Ortsteil Wachendorf.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.

Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Maier von der GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a.N. zum Tagesordnungspunkt und erteilt ihm das Wort.

Herr Maier führt aus, dass die Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich vorgibt, dass jeder Betreiber von Abwasseranlagen in bestimmten gesetzlich festgeschriebenen Zeitabständen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen hat und somit seine Abwasseranlagen einer Eigenkontrolle unterziehen muss.

Als erster Schritt ist die Befahrung des gesamten Abwasserkanalnetzes mit einem TV-Gerät durch eine Fachfirma zu veranlassen. **Die erstmalige Befahrung des Abwasserkanalnetzes erfolgte in den Jahren 1998 bis 2000.** Die damals festgestellten Kanalschäden wurden in verschiedene Schadensklassen eingeteilt und anschließend behoben.

Nach den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg muss die Gemeinde Starzach nach der erfolgten Erstprüfung um die Jahrtausendwende **nach 15 Jahren eine erneute Kontrolle** des Kanalnetzes mit Befahrung per TV-Kamera veranlassen. Da der Zeitrahmen bereits überschritten ist, sollten nach der bereits erfolgten Befahrung des Teilortes Börstingen im Jahr 2017 die restlichen Teilorte in den Jahren 2018 und 2019 befahren werden. Im Haushaltsplan des Jahres 2018 sind im Verwaltungshaushalt Haushaltsmittel für die TV-Kanalbefahrung zweier Teilorte eingestellt. Es stehen hierfür rund 73.000 € zur Verfügung.

Das Ingenieurbüro GAUSS aus Rottenburg a.N. hat eine Ausschreibung der Maßnahme für die Teilorte Sulzau und Wachendorf vorbereitet und durchgeführt. Nachdem das Ingenieurbüro die Befahrungsarbeiten des Kanalnetzes in den Teilorten Sulzau und Wachendorf **beschränkt ausgeschrieben** hat, fand am 04.04.2018 im Rathaus Starzach-Bierlingen die Submission statt. Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden die Ausschreibungsunterlagen an insgesamt 9 Firmen versendet. Bis zum Eröffnungstermin wurden Angebote von insgesamt 4 Fachfirmen abgegeben. Die **Firma Kanal-Kirn aus Rottenburg-Hailfingen** hat hierbei das **preisgünstigste Angebot in Höhe von brutto 52.331,44 €** abgegeben. Das Ingenieurbüro GAUSS aus Rottenburg a.N. schlägt vor, die Firma Kanal-Kirn als preisgünstigsten Anbieter zu beauftragen.

Unter Berücksichtigung des Ingenieurhonorars werden die **Gesamtkosten für die Maßnahme** im Falle der Beauftragung der Firma Kanal-Kirn aus Rottenburg-Hailfingen **rund 68.000 €** betragen, so dass die vorgesehenen Haushaltsausgabemittel im Haushaltsplan 2018 (73.000 €) voraussichtlich nicht überschritten werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Befahrungsarbeiten des Kanalnetzes in den Teilorten Sulzau und Wachendorf mit TV-Gerät werden an die preisgünstigste **Firma Kanal-Kirn aus Rottenburg-Hailfingen** zum Angebotspreis von **brutto 52.331,44 €** vergeben.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüros GAUSS aus Rottenburg a. N. mit der Ausschreibung, Auswertung, Klassifizierung der Einzelschäden und der Erstellung einer Sanierungskonzeption mit Kostenschätzung für die Teilorte Sulzau und Wachendorf zum **Bruttoangebotspreis von 15.446,20 €**.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, u. a. auch die Kanalbefahrung der beiden Teilorte Bierlingen und Felldorf für das Jahr 2019 vorzubereiten und nach Bestandskraft des Haushaltsplans 2019 einen Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung an das Ingenieurbüro GAUSS aus Rottenburg a. N. zu erteilen.

Instandsetzungsarbeiten an der Brücke über die Eyach (ehemals Honorsmühle) auf Markung Felldorf

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Walter Germey vom Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH aus Tübingen zum Tagesordnungspunkt. Aufgrund des Hochwasserereignisses an der Eyach in den Monaten Januar und Februar 2018 hat die Brücke an der ehemaligen Honorsmühle auf Markung Felldorf, welche die Überquerung der Eyach auf einem landwirtschaftlichen Weg ermöglicht, einige Schäden davongetragen. Insbesondere im linken westlichen Flügelbereich der Brücke sind Schäden vorhanden, die ein sicheres Überqueren der Brücke nicht mehr zulassen. Deshalb wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Besprechung vom 16.02.2018 unter Beisein von Herrn Bürgermeister Noé, Herrn Beck vom Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 53.2 (Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz) und Herrn Germey vom Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH aus Tübingen die beschädigten Stellen besichtigt und der Feldweg halbseitig gesperrt. Die betroffenen Anrainer wurden von der Gemeinde Starzach davon in Kenntnis gesetzt. Auf der Grundlage der Vor-Ort-Besprechung vom 16.02.2018 hat Herr Germey ein Instandsetzungskonzept zusammengestellt. Dieses sieht eine Sicherung mit Läufersteinen vor. Um die Überquerung wieder sicher zu machen, werden Kosten in Höhe von **rund 25.000 € brutto** anfallen.

Da es sich bei den vorhandenen Schäden um schwerwiegende Schäden handelt, welche die sichere Überquerung der Brücke nicht mehr ermöglichen, sollte aus Sicht der Verwaltung schnellstmöglich gehandelt werden, damit der Feldweg wieder befahren werden kann. Der Feldweg stellt eine wichtige Zufahrtsmöglichkeit für Grundstücksbesitzer in diesem Bereich dar. Eine andere Zufahrtsmöglichkeit über Starzacher Gemarkung ist für mehrere Grundstücke jenseits der Eyach in zumutbarer Weise nicht vorhanden. Im Haushaltsplan des Jahres 2018 ist für die Sanierung **kein Planansatz** eingestellt, da das Schadensereignis erst kurz vor Haushaltsverabschiedung im Gemeinderat eintrat bzw. bekannt wurde. Dies wurde vom Vorsitzenden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 26.02.2018 mitgeteilt. Demnach muss für die Schadensbeseitigung aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2018 getätigt werden.

GR Stephan Korte spricht die auf westlicher Seite der Eyach gelegenen Grundstücke an. Diese seien durchweg keine Grundstücke auf Gemarkung Starzach. Deshalb möchte er wissen, ob die Brücke überhaupt von der Gemeinde Starzach saniert werden muss bzw. ob keine Kostenbeteiligung z.B. von der Stadt Horb a.N. erfolgen kann.

Bürgermeister Noé antwortet, dass sich die Brücke vollständig auf Gemarkung Starzach-Felldorf befindet. Die Gemeindegrenze wurde ursprünglich in dieser Weise festgelegt. Deshalb kann mit keiner Kostenerstattung gerechnet werden und die Gemeinde Starzach muss die kompletten Kosten selbst tragen. Dies wurde ihm auch von Seiten des Regierungspräsidiums bestätigt. Da die Erreichbarkeit der auf westlicher Seite der Eyach gelegenen Grundstücke ohne die Brücke an der ehemaligen Honorsmühle nur unter nicht zumutbaren Umständen gegeben ist, ist eine Sanierung des Abschnittes unbedingt notwendig.

Herr Germey ergänzt, dass es sich bei der jetzigen Instandsetzung lediglich um eine dringlich durchzuführende Notmaßnahme handelt. Diese ersetze die eigentliche Brückensanierung, welche in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Starzach für das Jahr 2019 vorgesehen ist, nicht.

GR Dr. Harald Buczilowski möchte wissen, ob in diesem Zuge die vollständige Brückensanierung, welche erst für das Jahr 2019 vorgesehen ist, gleich mit umgesetzt werden könnte, weil dadurch eventuell Kosten gespart werden könnten.

Herr Germey antwortet, dass dies momentan ein schlechter Zeitpunkt sei, um sowohl die dringlich anfallenden Tiefbaumaßnahmen als auch die Arbeiten im Gewerk Brückensanierung gleichzeitig durchzuführen. Insbesondere bei der Brückensanierung sei es sehr schwer, bei der derzeitigen Baukonjunktur geeignete Firmen im Rahmen einer Ausschreibung zu bekommen bzw. ein Angebot, welches nicht übersteuert ist, zu erhalten. Deshalb empfehle er zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Tiefbaumaßnahmen auszuschreiben, damit die grundsätzliche Befahrung des Feldweges mitsamt Brücke wieder erfolgen kann.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Instandsetzung der Brücke über die Eyach (ehemals Honorsmühle) auf Markung Felldorf inklusive des anschließenden Feldwegbereiches mit einem kalkulierten Gesamtausgabevolumen in Höhe von **25.000 €** zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Germey GmbH aus Tübingen mit der Objektplanung (Vergabe) und der örtlichen Bauüberwachung zum Gesamtpreis von **4.356,51 € brutto**.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Sicherstellung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Starzach

Hier: - Vergabe der Klärschlamm Entsorgung
- Erneuerung allgemeiner Kanalpläne (AKP)
- Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnis

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Eisele vom Ingenieurbüro ISW aus Neustetten zum Tagesordnungspunkt.

➤ **Vergabe der Klärschlamm Entsorgung**

Die Gemeinde Starzach lässt seit vielen Jahren den auf der Kläranlage Wachendorf anfallenden Klärschlamm von der Firma MSE Mobile Schlamm Entwässerungs GmbH aus Karlsbad-Ittersbach entwässern und entsorgen. Die entsprechende Vereinbarung zur Entwässerung und Entsorgung wurde im Jahr 2006 abgeschlossen. Der Preis für die Entwässerung sowie für den Transport und Mitverbrennung beträgt derzeit rund 15,83 € (netto) je Kubikmeter Nassschlamm. Da seit vielen Jahren die Konditionen unverändert sind und lediglich informell die Preis- und Leistungskonditionen von Seiten der Verwaltung überprüft wurden, hat die Verwaltung eine Preisabfrage der Leistungen in die Wege geleitet. Hinzu kommt, dass eine geplante Kooperation, wonach der Klärschlamm auf die Kläranlage in Horb-Mühlingen zur Verwertung hätte gebracht werden können, aktuell nicht mehr realisierbar ist.

Das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten hat eine Preisabfrage zur Klärschlamm Entwässerung und -entsorgung durchgeführt.

Im Rahmen der Preisabfrage ist die Firma **MSE Mobile Schlamm Entwässerungs GmbH aus Karlsbad** als wirtschaftlichster Anbieter hervorgegangen. Deshalb schlägt sowohl das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten als auch die Verwaltung vor, die Firma MSE Mobile Schlamm Entwässerungs GmbH mit der Entwässerung und Entsorgung des auf der Kläranlage in Wachendorf anfallenden Klärschlammes zu beauftragen. Die Firma MSE Mobile Schlamm Entwässerungs GmbH bindet sich hierbei bis Dezember 2020 an die angebotenen Preise.

➤ **Erneuerung allgemeiner Kanalpläne (AKP)**

Da die allgemeinen Kanalpläne der Teilorte Börstingen und Wachendorf noch aus den 1990er-Jahren stammen und somit die ältesten Kanalpläne der Gemeinde Starzach sind, sollten diese neu erarbeitet werden. Entsprechende Haushaltsausgabemittel in Höhe von insgesamt 40.000 € für die Neuerstellung der beiden Kanalpläne sind im Haushaltsplan 2018 eingestellt. Das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten hat entsprechende Angebote zur Erstellung der allgemeinen Kanalpläne für die Teilorte Börstingen und Wachendorf der Verwaltung übersandt.

Die Verwaltung befürwortet die Neufassung der allgemeinen Kanalpläne (AKP) für die Teilorte Börstingen und Wachendorf. Dadurch erhält die Gemeinde umfassende Informationen, die bei künftigen Bau- oder Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz hilfreich sind. Insbesondere bei der Auflegung eines neuen Baugebietes, wie z.B. des Baugebietes Brühl III im Teilort Wachendorf, sind bestimmte Berechnungen durch einen aktuellen AKP bereits vorweggenommen und müssen nicht aufwändig im Planungsverfahren erhoben werden.

➤ **Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis Kläranlage/Regenwasserbehandlung**

Im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zum Haushaltsjahr 2017 hatte der Gemeinderat die Einstellung von Ausgabemitteln für die **Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Stilllegung der Kläranlage Wachendorf mit gleichzeitigem Anschluss an die Kläranlage Rangendingen-Bietenhausen** beantragt, was in den Haushaltsplan 2017 auch übernommen wurde. Es wurden Haushaltsausgabemittel in Höhe von **30.000 €** eingestellt.

In der Zwischenzeit haben mehrere Gespräche zwischen Verwaltung, Herrn Eisele vom Ingenieurbüro ISW und Herrn Franssen, Leiter der Abteilung Umwelt und Gewerbe des Landratsamts Tübingen, stattgefunden. Folgende Vorgehensweise wurde im Rahmen der Abstimmungsgespräche erarbeitet und als am Sinnvollsten erachtet:

1. Die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlage Wachendorf und der Regenwasserbehandlung läuft zum 31.12.2019 aus. Damit die Kläranlage weiter betrieben werden darf muss diese verlängert werden. Für den **Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis** ist eine umfangreiche Schmutzfrachtberechnung des Einzugsgebiets, eine limnologische Untersuchung und eine Überrechnung der Kläranlage inklusive Aktualisierung der Übersichtspläne der Kläranlage mit Erstellung von Ablaufplänen in Richtung Vorfluter (Starzel) notwendig. Das Ingenieurbüro ISW hat hierzu Angebote **abgegeben**. Die limnologische Untersuchung würde Herr Dr. Wurm aus Starzach-Felldorf erstellen. Haushaltsausgabemittel sind im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2018 eingestellt.
2. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis als Auflagen bestimmte **Investitionsmaßnahmen bezüglich der Regenwasserbehandlung** durchgeführt werden müssen. Diese könnten in den Jahren 2019 und 2020 geplant werden. Die Verbesserung der Regenwasserbehandlung hätte zusätzlich den Effekt, dass der Durchfluss in Richtung Kläranlage Rangendingen-Bietenhausen deutlich reduziert werden könnte, was einen möglichen Anschlusskostenbeitrag im Falle eines Kläranlagenanschlusses verringern würde.
3. Die Fertigstellung eines Gutachtens zur Stilllegung der Kläranlage Wachendorf kann erst nach Abarbeitung der Punkte 1. und 2. erfolgen; jedoch kann bereits parallel dazu mit den Arbeiten begonnen werden.

Die Verwaltung befürwortet die vorgeschlagene Vorgehensweise und schlägt weitergehend die Beauftragung des Ingenieurbüros ISW aus Neustetten hinsichtlich der Erstellung einer Schmutzfrachtberechnung und der Zusammenstellung aller Antragsunterlagen für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage Wachendorf und der Regenwasserbehandlung vor. Ebenfalls sollte aus Sicht der Verwaltung ein limnologisches Gutachten an das Labor Dr. Wurm in Starzach-Felldorf in Auftrag gegeben werden, welches Bestandteil der Antragsunterlagen wird.

Die Beauftragung des Gutachtens für die Stilllegung der Kläranlage Wachendorf, sollte aus Sicht der Verwaltung erst nach Ausstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde beauftragt werden. Erst dann könnte auch eine 50%-Förderung für die Erstellung des Gutachtens beantragt werden, zuvor wäre die Aussicht auf Förderung nach Einschätzung der Verwaltung und nach Einschätzung der Abteilung Umwelt und Gewerbe des Landratsamtes Tübingen sehr gering.

Abschließend geht Herr Bürgermeister Noé auf einen Antrag von GR Dr. Harald Buczilowski ein, wonach zur Abstimmung gebracht werden soll, dass vor zukünftigen Beauftragungen des Büros ISW eine Preisanfrage bei geeigneten anderen Büros von Seiten der Verwaltung durchgeführt werden oder eine Ausschreibung hierzu erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang betont der Vorsitzende, dass es aus seiner Sicht bei der Vergabe von Ingenieurleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung darauf ankommt, dass das zu beauftragende Ingenieurbüro aus qualitativer Hinsicht geeignet ist, verfügbare Kapazitäten für die Tätigkeiten hat und die bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen gut kennt. Ein Wettbewerbsverfahren spiele aus seiner Sicht hierbei eine untergeordnete Rolle. Aber die Verwaltung werde entsprechende Abfragen in Zukunft machen. Dies erfolgte in der Vergangenheit bereits dort, wo es aus Sicht der Verwaltung Sinn machte, so abschließend der Vorsitzende.

GR Dr. Harald Buczilowski betont, dass er nicht die Qualifikation des Ingenieurbüros ISW anzweifle, sondern sich lediglich für mehr Wettbewerb einsetzen wolle.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die **Entwässerung und Entsorgung des auf der Kläranlage in Starzach-Wachendorf anfallenden Klärschlammes** an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma MSE Mobile Schlammmentwässerungs GmbH aus Karlsbad zu vergeben.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat bei **4 Gegenstimmen** folgende **Beschlüsse**:

2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur **Erstellung des allgemeinen Kanalplans für den Teilort Börstingen und für den Teilort Wachendorf** an das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten zum Angebotspreis von **16.065 € brutto** bzw. **16.660 € brutto** zuzüglich Arbeiten auf Nachweis für die Bauwerksvermessung und -zeichnungen, Gremientermine und Vervielfältigungen zu vergeben.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur **Erstellung einer Schmutzfrachtberechnung** an das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten zum Angebotspreis von **11.543 € brutto** zuzüglich Arbeiten auf Nachweis für die Bauwerksvermessung und -zeichnungen, Gremien-/Besprechungstermine und Vervielfältigungen zu vergeben.
4. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur **Erstellung eines Antrags auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage Wachendorf und der Regenwasserbehandlung der Gemeinde Starzach** an das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten zum Angebotspreis von **9.520 € brutto** zuzüglich Arbeiten auf Nachweis für die Erstellung der notwendigen Planunterlagen (voraussichtlich 3.570 € brutto) zu vergeben.

Außerdem fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

5. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur **Erstellung eines limnologischen Gutachtens für die Kläranlage Wachendorf** an das Labor Dr. Karl Wurm in Starzach-Felldorf zum Angebotspreis von **5.545,40 € brutto** zuzüglich Arbeiten auf Nachweis wie z. B. Analysen und Besprechungstermine zu vergeben.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Zum Schluss **beschließt** der Gemeinderat bei **einer Enthaltung**, dass die Verwaltung künftig vor Beauftragungen des Büros ISW eine Preisanfrage bei geeignete anderen Büros machen oder eine Ausschreibung durchführen soll.

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Empfehlungen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Nach mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern des Gemeindetags, des Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands wurden diese Empfehlungen im Rahmen eines Kompromissvorschlags modifiziert. Demnach wurden Entschädigungskorridore für bestimmte Funktionsämter festgelegt, welche sich an den Einwohnerzahlen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde orientieren. Darüber hinaus können besondere örtliche Verhältnisse bei der Neufestlegung der Entschädigungssätze mit einbezogen werden. Im Feuerwehr-Kreisverband Tübingen wurden diese Lösungsansätze ebenfalls nochmals diskutiert.

Da die Entschädigungssätze nunmehr auch für die Freiwillige Feuerwehr Starzach auf der Grundlage der vereinbarten Lösung angepasst werden sollten, hat die Verwaltung eine Berechnung der Sätze unter Zugrundelegung der Korridorregelung vorgenommen und die neu ermittelten Entschädigungssätze im Rahmen einer neu erstellten Entwurfsfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) eingearbeitet. Die Verwaltung hat die Korridorregelung aufgegriffen und auf dieser Grundlage einen Verwaltungsvorschlag zur künftigen Entschädigung der Feuerwehrkräfte mit besonderen Funktionsämtern erstellt.

Ausgangswert für die Berechnung der Entschädigungssätze für die verschiedenen Funktionsämter ist der ermittelte Entschädigungsbetrag des Gesamtfeuerwehrkommandanten, welcher sich anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde Starzach errechnet. Aufgerundet würde sich hierbei eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € ergeben. Da aus Sicht der Verwaltung jedoch örtliche Besonderheiten gegenüber anderen Gemeinden zu berücksichtigen sind, wird eine **monatliche Entschädigung von 120 € für den Gesamtfeuerwehrkommandanten** vorgeschlagen. Durch die dezentrale Gemeindestruktur ist der Aufwand des Gesamtkommandanten strukturell höher als bei Gemeinden mit weniger Teilorten.

Dies äußert sich bereits in der Tatsache, dass insgesamt 5 Abteilungswehren vorhanden sind und dadurch der Sitzungs-, Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand erhöht ist. Außerdem kann in diesem Zusammenhang auch angeführt werden, dass die Gemeinde Starzach landkreisweit die höchste Anzahl an Feuerwehrkräften je 1.000 Einwohner aufweist.

Die in prozentualer Abhängigkeit zur Kommandantenentschädigung stehenden Aufwandsentschädigungssätze der anderen Funktionsämter wurden mit dem Gesamtfeuerwehrkommandanten abgestimmt. Auch der Feuerwehrausschuss hat darüber beraten.

Durch die Festlegung der neuen Entschädigungssätze würden auf die Gemeinde Starzach jährliche Ausgaben in Höhe von rund 10.800 € zukommen. Da die bisherigen Sätze deutlich niedriger waren, bedeutet dies eine Steigerung von rund 8.000 € pro Jahr.

Die Verwaltung schlägt vor, die neuen Entschädigungssätze bereits rückwirkend zum 01.01.2018 auszubezahlen. Die entsprechenden Haushaltsausgabemittel wurden in den Haushaltsplan 2018 eingestellt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Berechnung der neuen Aufwandsentschädigungssätze gemäß vorgelegter Berechnungsübersicht der Verwaltung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Feuerwehrkommandanten der Gesamtwehr Starzach, der Abteilungscommandanten der Feuerwehrabteilungen Bierlingen und Wachendorf sowie deren jeweiligen Stellvertreter

Bei der diesjährigen Hauptversammlung der Gesamtfeuerwehr Starzach und bei den Hauptversammlungen der Feuerwehrabteilungen Bierlingen und Wachendorf wurden die Kommandantenämter, sowie deren Stellvertreter neu gewählt. Folgende Ämter bzw. folgende Personen wurden gewählt, welche der Zustimmung des Gemeinderats und der Bestellung durch den Bürgermeister bedürfen:

Gesamtwehr

- Gesamtfeuerwehrkommandant: Simon Widemann
- dessen Stellvertreter: Fabian Weimer

Abteilungswehr Bierlingen

- Abteilungskommandant: Alexander Jüstel
- dessen Stellvertreter: Heiko Pape

Abteilungswehr Wachendorf

- Abteilungskommandant: Michael Eberhard
- dessen Stellvertreter: Dominik Schuler

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Wahl des Kommandanten der Gesamtfeuerwehr, Herrn Simon Widemann zu und beauftragt den Vorsitzenden, den Gesamtfeuerwehrkommandant zu seinem Amt zu bestellen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Gesamtfeuerwehr, Herrn Fabian Weimer zu und beauftragt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Gesamtfeuerwehrkommandant zu seinem Amt zu bestellen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Wahl der Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilungswehren Bierlingen und Wachendorf zu und beauftragt den Vorsitzenden, Herrn Alexander Jüstel und Herrn Michael Eberhard zu ihren Ämtern zu bestellen.
4. Der Gemeinderat stimmt der Wahl der stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilungswehren Bierlingen und Wachendorf zu und beauftragt den Vorsitzenden, Herrn Heiko Pape und Herrn Dominik Schuler zu ihren Ämtern zu bestellen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere das Wahlergebnis dem Kreisbrandmeister mitzuteilen.

Bürgermeister Noé dankt den anwesenden Feuerwehrmitgliedern für die Übernahme bzw. Weiterführung ihres jeweiligen Funktionsamtes und bestellt diese per Handschlag.

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Berg“ im Ortsteil Bierlingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

- **Beratung und Beschlussfassung über die aktuellen Planunterlagen**
- **Abarbeitung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Zuge der Offenlage**
- **Satzungsbeschluss**

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018 erfolgte nach einer fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung und dem Anschreiben der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Dauer vom Montag, 12.02.2018 bis Freitag, 16.03.2018 die Offenlage des Bebauungsplanes sowie sämtlicher dazugehöriger Unterlagen.

Sämtliche, während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, benennt Frau GOI Zegowitz im weiteren Verlauf jeweils einzeln.

Es handelt sich dabei um Anregungen des Landratsamtes Tübingen, des Regierungspräsidiums Tübingen, des Regionalverbands Neckar-Alb, der Unitymedia BW GmbH, der Netze BW GmbH, des Regierungspräsidiums Freiburg, der Stadt Rottenburg a.N., der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie von mehreren Privatpersonen. Hierzu wird ebenfalls je eingegangener Anregung eine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben.

Hierzu fasst der Gemeinderat jeweils einzeln zu betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** und **einer Gegenstimme** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Fassungen der vorliegenden Planunterlagen:
 - Abgrenzungsplan, Stand 06.11.2017
 - Bebauungsplanentwurf, Planstand 13.04.2018
 - Entwurf der Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften mit Datum 13.04.2018
 - Einleitung zur Begründung zum Bebauungsplan "Berg" mit Datum vom 13.04.2018
 - Begründung zum Bebauungsplan "Stock-Berg 1. Änderung" mit Datum vom 13.04.2018
 - Beilage zur Begründung der Namensänderung mit Datum vom 19.01.2018
 - Lärmgutachten, erstellt für Bebauungsplan „Stock-Berg 2. Änderung“ mit Datum vom 24.03.2017
 - Lärmkarte Geltungsbereich "Berg" auf Basis des bisherigen Gutachtens vom 27.03.2018
 - Synopse für die Bürger und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden mit Stand je vom 13.04.2018 und 23.04.2018.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Bebauungsplans „Berg“, Starzach-Bierlingen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

1. Änderung Bebauungsplan „Brühl II“ im Ortsteil Wachendorf

- Hier: - Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten verkürzten Offenlage des Bebauungsplanes gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

GOI Zegowitz führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2018 der Beschluss zur erneuten, verkürzten Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte. Diese fand zwischenzeitlich vom 12.03.2018 bis Freitag 30.03.2018 statt. In diesem Rahmen gingen wieder Stellungnahmen ein, allerdings nur von den Trägern der öffentlichen Belange und sonstigen Behörden, nicht von Privatpersonen.

Sämtliche, während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange benennt GOI Zegowitz im weiteren Verlauf jeweils einzeln. Es handelt sich dabei um Anregungen des Landkreises Tübingen, des Regionalverbands Neckar-Alb, der Unitymedia BW GmbH, der Netzte BW GmbH sowie von mehreren Privatpersonen. Hierzu wird ebenfalls je eingegangener Anregung eine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben.

Hierzu fasst der Gemeinderat jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Planunterlagen:
 - Planentwurf mit Datum vom 13.04.2018
 - Entwurf der textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan "Brühl II - 1. Änderung" im Ortsteil Wachendorf mit Datum von 13.04.2018
 - Synopse mit Stand vom 13.04.2018 (Öffentliche)
 - Synopse der letzten Offenlage zur Kenntnis mit Datum für Öffentliche und Private je 19.01.18
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung mit Stand vom 19.01.2018 sowie Zusammenfassung
 - Entwurf der Satzung des Bebauungsplans mit Stand vom 23.04.2018
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Bebauungsplanes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Sonderfinanzierung für die Erschließung des Baugebietes „Brühl III“ im Teilort Wachendorf

Gemäß § 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg bedarf der Abschluss eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes durch die Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Um die entsprechende Genehmigung für den Abschluss eines Finanzierungsvertrags möglichst zeitnah einholen zu können, hat die Verwaltung der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen bereits im Vorfeld einige Informationen übersendet. Insbesondere musste ein detaillierter Einnahme-/Ausgabeplan bezüglich der Erschließung und der anschließenden prognostizierten Bauplatzveräußerungen im Gebiet „Brühl III“ erstellt werden. Eine Genehmigung steht derzeit noch aus.

Wie bereits bei der haushaltsexternen Finanzierung des Baugebietes „Dorfgärten“ im Teilort Felldorf, hat die Gemeindeverwaltung Angebote zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahme angefordert. Zwei Bankinstitute haben ein Angebot abgegeben. Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht entspricht lediglich ein Angebot den Vorgaben der kommunalen Sonderfinanzierung. Es handelt sich hierbei um ein Angebot der **Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)**, welche landesweit für ihre haushaltsexternen Sonderfinanzierungen zur Erschließung kommunaler Baugebiete bekannt ist.

Die angebotenen Konditionen der LBBW werden von der Verwaltung als marktgerecht eingestuft und sind im Vergleich zum Konkurrenzangebot und unter Zugrundelegung der voraussichtlich fällig werdenden Bauplatzverkaufserlöse als wirtschaftlicher einzustufen.

Eine Finanzierung in der Größenordnung von 3.600.000 € über den ordentlichen Haushalt ist für die Gemeinde Starzach ohne Aufnahme von Krediten kaum möglich, da die Bauplatzverkaufserlöse nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Erschließung als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Gegenüber früheren Sonderfinanzierungen steht die Gemeinde bei der Erschließungsmaßnahme „Brühl III“ vor der Problematik, dass auf der Grundlage erster Prognosen im Falle der Veräußerung aller derzeit im genannten Baugebiet geplanten Bauplätze aufgrund der sehr hoch zu erwartenden Erschließungskosten keine Ersatzdeckungsmittel (positiver Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben) als Infrastrukturmittel übrig bleiben werden. Im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung muss die Gemeinde momentan sogar mit einem **rechnerischen Verlust in Höhe von 978.429 €** kalkulieren, wenn im Rahmen der Baulandveräußerung ein **Bauplatzpreis** pro Quadratmeter in **Höhe von 140 €** (vollerschlossen) angesetzt wird. Aus diesem Grund sollte der angedachte Bauplatzpreis pro Quadratmeter (vollerschlossen) zumindest nochmals im Gremium diskutiert werden.

Entscheidend wird sein, wie ein mögliches Ausschreibungsergebnis ausfallen wird.

Klargestellt werden muss jedoch, dass der Gemeinde Starzach sowohl im Falle der Erschließung als auch im Falle des Erwerbs der Grundstücke ohne Erschließung ein Defizit von rund 1.000.000 € bei den derzeitigen Annahmen und Beschlüssen entsteht, welches stufenweise in den nächsten Haushaltsjahren über den ordentlichen Haushalt auszugleichen wäre! Ob die Abteilung Rechtsaufsicht des Landratsamtes Tübingen den Sonderfinanzierungsvertrag unter diesen Auswirkungen genehmigen wird, ist sehr fraglich.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet den Abschluss einer Sonderfinanzierung mit der LBBW zu den mitgeteilten und dem Gemeinderat vorgelegten Konditionen, in einer weiteren Sitzung sollte in diesem Zusammenhang jedoch eine Erhöhung des Bauplatzpreises beschlossen werden.

Der Vorsitzende verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass er ein rechnerisches Defizit im Falle des Verkaufes aller Baugrundstücke im genannten Gebiet für nicht vertretbar halte bzw. nicht mitträgt. Da der kostendeckende Bauplatzpreis für die Bauplatzveräußerung nach heutigem Kenntnisstand bei rund 196 €/m² (vollerschlossen) liegt, halte er einen Bauplatzpreis von bis zu 240 €/m² als Infrastrukturbeitrag für angemessen. Beispielsweise müssen für junge Familien, welche einen Bauplatz erwerben, Kindergartenplätze vorgehalten werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, einen Sonderfinanzierungsvertrag **zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahme „Brühl III“ im Teilort Wachendorf** auf der Grundlage der von der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) mitgeteilten Konditionen vom 20.03.2018 abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere den unterzeichneten Sonderfinanzierungsvertrag der Abteilung Rechtsaufsicht des Landratsamtes Tübingen zur Genehmigung vorzulegen.

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 1. Quartal 2018

Gemäß einer aktuellen Spendenaufstellung wurden im Zeitraum des 1. Quartals 2018 Geldspenden in Höhe von **1.412,00 €** getätigt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme dieser Spenden im abgelaufenen 1. Quartal 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Aufstellung einer Vorschlagsliste seitens der Gemeinde Starzach für die Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendhilfeausschuss des Landratsamtes Tübingen für die Geschäftsjahre der Jugendschöffen von 2019 - 2023 nach § 35 JGG

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2018 wurde bereits über das Thema Wahl der Vertrauenspersonen sowie über die Vorschlagsliste der Schöffen beraten und ein Beschluss gefasst. Ebenso erfolgt aktuell ein ähnliches Verfahren für die Jugendschöffen. Die Gemeinde hat bis zum 11. Mai 2018 dem Landratsamt Tübingen eine Vorschlagsliste zu übersenden, auf der mindestens ein Mann und eine Frau stehen muss, die später als Jugendschöffe ein Amt von 2019 - 2023 ausüben. Diese müssen vom Jugendhilfeausschuss berufen und im Anschluss vom Amtsgericht Rottenburg bestätigt werden. Die Verwaltung hat bereits im Starzach Boten sowie auf der Homepage erneut dazu aufgerufen, sich für das Amt als Jugendschöffe zu bewerben. Zum Zeitpunkt der Versendung der Drucksache ging nur die Bewerbung von Frau Simone-Astrid Speer aus Bierlingen ein. Es folgten in den Tagen darauf weitere Bewerbungen.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen der Gemeinde Starzach entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendschöffen. Die endgültige Wahl zur Schöffin bzw. zum Schöffen erfolgt durch einen Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht.

Die Verwaltung schlägt vor, das dargestellte Vorhaben zu verfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat benennt folgende Personen
 - Frau Simone-Astrid Speer
 - Frau Christiane Karasch-Wittmann
 - Frau Claudia Schmiderdie als Jugendschöffen in Frage kommen und die seitens der Verwaltung um eine Bewerbung für das Amt gebeten werden sollen.
2. Die Gemeindeverwaltung leitet die eingegangenen Bewerbungen fristgerecht, bis zum 11. Mai 2018, an das Landratsamt Tübingen zur weiteren Beschlussfassung weiter.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu Veranlassen.

Bekanntgaben

Sanierung Teilabschnitt Ortsdurchfahrt L392 und Bahnhofstraße im Teilort Bierlingen

Der Vorsitzende verweist auf die geplante Sanierung der Bahnhofstraße und der Sanierung eines Teilabschnittes der Hauptstraße / Felldorfer Straße im Kreuzungsbereich vor dem Gasthaus „Rössle“ durch den Landkreis Tübingen. Die Sanierung ist im Zeitraum vom 30.04.2018 bis 01.06.2018 vorgesehen. Sperrungen der Straßenbereiche werden so kurz als möglich erfolgen. Es ist außerdem vorgesehen, dass Sanierungsarbeiten im Bereich der Hauptstraße / Felldorfer Straße in den Schulferien erfolgen, damit der Schülerbusverkehr nicht eingeschränkt wird.

Kulturbahn zwischen Tübingen und Rottenburg a.N.

Die Kulturbahnstrecke zwischen Tübingen und Rottenburg a.N. wird im Zeitraum vom 12.05.2018 bis 17.05.2018 wegen Bauarbeiten nicht befahren. Es wird ein Schienenersatzverkehr für diesen Bereich eingerichtet. Eine entsprechende Veröffentlichung über den Starzach-Boten sowie über die Homepage der Gemeinde Starzach wird hierzu noch erfolgen.

Europawahlen

Mittlerweile ist deutschlandweit der 26.05.2019 als Termin für die Europawahl festgelegt. Voraussichtlich werden an diesem Tag auch die Kommunalwahlen stattfinden.

Dienstvereinbarungen

Bürgermeister Noé führt aus, dass er in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat der Gemeinde Starzach neue Dienstvereinbarungen u.a. zur Regelung der Arbeitszeiten erarbeitet und abgestimmt hat. Die Zusammenarbeit mit dem Personalrat war sehr vertrauensvoll und konstruktiv.

Straßenbeleuchtung

Der Vorsitzende verweist auf den mehrwöchigen Ausfall der Straßenbeleuchtung in den Bereichen Sportplatzweg im Teilort Felldorf und in der Riedholzstraße / In der Röte im Teilort Wachendorf aufgrund von Kabelschäden. Die Firma Faiss-Elektrotechnik aus Starzach-Felldorf konnte die Schäden nach Einsatz eines Messwagens nun beheben, so dass die Straßenbeleuchtung wieder funktioniert. Ebenso wurde eine beschädigte Straßenlampe im Teilort Sulzau repariert.

Baugenehmigungen

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die von Seiten des Landratsamtes Tübingen, Abteilung Ordnung und Baurecht erteilten Baugenehmigungen bezüglich der Aussiedlung des Gewerbebetriebs Weimer vom Hirtenbrünle in den Oberen Mühleweg im Teilort Wachendorf der Gemeindeverwaltung mittlerweile vorliegen.

Flora, Fauna, Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat aufgrund der Änderung der FFH-Gebiete um Stellungnahme von Seiten der Gemeinde Starzach zu den Änderungen gebeten. Die Gemeinde Starzach hat angegeben, dass keine Einwendungen hierzu gemacht werden, da inhaltlich keine zusätzlichen Vorgaben in die Planung eingearbeitet wurden.

ELR-Förderung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde Starzach für zwei private Projekte eine Förderung nach dem Jahresprogramm 2018 des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum bewilligt bekommen hat. Es handelt sich hierbei um den Anbau zur Schaffung einer barrierefreien Wohnung zur Eigennutzung nach Abbruch im Teilort Felldorf (Förderbetrag: 20.000 €) und um eine Modernisierung und Umnutzung einer ehemaligen Scheune zur gewerblichen Nutzung im Teilort Bierlingen (Förderbetrag: 22.110 €).

Gemeinsamer Unterhaltungsabend Starzacher Musikvereine

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass am Samstag, den 28.04.2018 in der Mehrzweckhalle Wachendorf ein gemeinsamer Unterhaltungsabend der drei Starzacher Musikvereine stattfindet und lädt die Gemeinderatsmitglieder hierzu ein.

Anfragen der Gemeinderäte

Rückverlängerung Buslinie 7626

GR Michael Rilling möchte wissen, ob bezüglich der Entscheidung in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2018 zur Rückverlängerung der Buslinie 7626 bis nach Starzach-Felldorf im Rahmen der Schülerbeförderung bereits Rückmeldungen an die Verwaltung gemacht wurden.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Rückverlängerung erst seit einem relativ kurzen Zeitraum besteht. Bisher habe er positive Rückmeldungen erhalten. Jedoch müsse hier ein längerer Zeitraum abgewartet werden.

Titelseite Starzach-Bote

GR Michael Rilling möchte wissen, warum die Information zur WM-Qualifikation Target-Sprint Sommerbiathlon des SSV Starzach beim letzten Starzach-Boten nicht auf der Titelseite erschienen ist. Er möchte wissen, ob dies ein Versehen war.

Bürgermeister Noé antwortet, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.